

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 3 Bst. d

³ Die gemeinsame Einrichtung entscheidet bei Streitigkeiten zwischen ihr und einem Versicherer in der Form einer Verfügung im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren über:

- d. die Erstattung der Leistungen, die ein aushelfender Träger zugunsten einer bei diesem Versicherer versicherten Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island, Liechtenstein oder Norwegen im Rahmen der internationalen Leistungsaushilfe übernommen hat.

Art. 33 Bst. b, h und i

Das Departement bezeichnet nach Anhören der zuständigen Kommission:

- b. die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder Chiropraktoren und Chiropraktörinnen erbrachten Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 und 25a Absätze 1 und 2 des Gesetzes;
- h. das Verfahren der Bedarfsermittlung;
- i. den in Artikel 25a Absätze 1 und 4 des Gesetzes vorgesehenen und nach Pflegebedarf differenzierten Beitrag an die Pflegeleistungen.

Art. 36a Abs. 3 Bst. a

³ Pilotprojekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Projektdauer beträgt vier Jahre ab der Genehmigung durch das Departement; sie kann einmal um bis zu vier Jahre verlängert werden.

¹ SR 832.102

² SR 172.021

Art. 52a Organisationen der Physiotherapie

Organisationen der Physiotherapie werden zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;
- c. über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat;
- d. über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen;
- e. an Massnahmen zur Qualitätssicherung nach Artikel 77 teilnehmen, die gewährleisten, dass eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende, qualitativ hoch stehende und zweckmässige Physiotherapie erbracht wird.

Art. 59a

Aufgehoben

Art. 90b

Aufgehoben

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Pilotprojekte nach Artikel 36a, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... genehmigt wurden, wird die Projektdauer von vier Jahren um die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits abgelaufene Zeit gekürzt.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates